



## GOVERNANCE CHARTA

### Eine anspruchsvolle Governance Charta

Nach Kenntnisnahme der Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Europäischen Union, des belgischen Staats sowie des belgischen Corporate Governance Codes verabschiedete die SOFICO eine Governance Charta.

Ungeachtet des Umstands, dass der belgische Corporate Governance Code nicht vollumfänglich für die SOFICO gilt, betrachtete es Letztere in ihrer Eigenschaft als öffentliche Einrichtung, die mit gutem Beispiel vorangehen will, als ihre Pflicht, sich einer weitreichenden Informationsverpflichtung zu unterziehen und die Öffentlichkeit ganz allgemein über ihre Aktivitäten zu informieren.

Ihre Corporate Governance Charta wurde in diesem Geiste der Transparenz ausgearbeitet. Die Transparenz stellt ebenso wie die fünf Werte unserer Unternehmenskultur die *Initiative*, die *Integrität*, die *Autonomie*, die *Qualität der Arbeit* und der *Teamgeist* ein Engagement der SOFICO dar.

Das in dem nachstehend veröffentlichten Dokument erläuterte Governance-System der SOFICO beruht einerseits auf ihrem Durchführungsdekret und ihrer Satzung und andererseits auf der wallonischen Governance-Gesetzgebung, was seine ausgesprochen anspruchsvolle Natur erklärt.

Freitag, 14. Dezember 2018

(Anlage zum Protokoll der Versammlung des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2018)

## **1. PRÄAMBEL**

### **1.1. Was ist eine gute Corporate Governance?**

Die Governance umfasst eine Reihe von Regeln und Verhaltensweisen, auf deren Grundlage die Unternehmen verwaltet und kontrolliert werden.

Eine gute Corporate Governance erreicht ihr Ziel, indem sie ein geeignetes Gleichgewicht zwischen Handlungsfreiheit und Kontrolle sowie zwischen Leistung und Einhaltung dieser Regeln schafft.

Die Regeln bezüglich der Governance müssen nicht nur ein leistungsbasiertes Management erleichtern, sondern außerdem auch Steuerungs- und Führungsmechanismen zur Verfügung stellen, die Integrität und Transparenz der Entscheidungsfindungsprozesse gewährleisten.

Eine gute Governance muss die Festsetzung der Ziele des Unternehmens, der Mittel, um diese zu erreichen und der Art und Weise, wie seine Leistungen beurteilt werden, erlauben.

Die Kontrolle umfasst die tatsächliche Beurteilung der Leistungen, ein aufmerksames Risikomanagement und eine geeignete Überwachung der Prozeduren und Prozesse.

### **1.2. Hauptziel der Governance Charta**

Das wichtigste Ziel einer Governance Charta besteht darin, einen Beitrag zur langfristigen Wertschaffung und zum Fortbestand des Unternehmens zu leisten.

Die auf Transparenz und Verantwortung basierenden Governance-Praktiken vertiefen das Vertrauen der beteiligten Parteien und stellen einen Nutzen für die internen und externen Akteure sowie die von den Aktivitäten des Unternehmens Begünstigten dar.

Darüber hinaus ermöglicht eine gute Governance den Zugriff auf günstigere externe Finanzierungen.

Außerdem wird über die Governance das Ziel einer effizienteren Unternehmensstruktur auf der Ebene der Verwaltungsorgane und der Entscheidungsprozesse angestrebt.

## 2. IDENTITÄT

*Das ursprüngliche Ziel der SOFICO als eine Einrichtung öffentlichen Interesses war die Beschleunigung des Baus der fehlenden Abschnitte oder Engpässe auf den transeuropäischen Verkehrsachsen des wallonischen Autobahn- und Flussnetzes.*

*Bis heute wurden fünf große Baustellen fertiggestellt:*

- *Die Verbindung E25-E40 und der Tunnel von Cointe (2000 fertiggestellt);*
- *Die Autobahn E429/A8 (2000 fertiggestellt);*
- *Der Canal du Centre und das Schiffshebewerk Strepv-Thieu (2002 fertiggestellt);*
- *Die 4. Schleusenanlage in Lanaye (2015 fertiggestellt);*
- *Die neue Schleusenanlage in Ivoz-Ramet (2015 fertiggestellt).*

*Darüber hinaus befindet sich die Autobahnumgehung Couvin in Bau. 2018 wurde die Baustelle zur Erweiterung der Schleusenanlage in Ampsin-Neuville in Angriff genommen.*

*Im Laufe der Jahre wurden der SOFICO weitere Aufgaben zugeteilt. Die wallonische Regierung betraute sie mit der Verwaltung des strukturierenden Verkehrsnetzes. Sie wurde als Projektträger für Finanzierung, Bau, Instandhaltung und Betrieb von etwa 2.400 km Autobahnen und 2x2-spurigen strategischen regionalen Straßen eingesetzt, was 52,3 % des Straßenverkehrs in der Wallonie entspricht.*

*Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verwalter und zur Sanierung des Verkehrsnetzes stützt sich die SOFICO auf den Plan Routes, welcher Investitionen in Höhe von 500 Millionen Euro ohne MwSt. für mehr als 300 Baustellen vorsieht. Ergänzend zu den jährlichen Mitteln, welche zwischen 2016 und 2019 von der SOFICO für die Instandhaltung des strukturierenden Verkehrsnetzes aufgewendet werden, kann diese zur Weiterführung der gründlichen Sanierung des Verkehrsnetzes auf den neuen Plan Infrastructures zählen. So werden innerhalb von 4 Jahren fast 350 Millionen Euro in das strukturierende Verkehrsnetz investiert. Dieser Plan wird hauptsächlich aus den Erlösen aus der seit dem 1. April 2016 erhobenen LKW-Kilometerabgabe finanziert.*

*Neben diesen Aktivitäten obliegen der SOFICO weitere Aufgaben, im Besonderen die Nutzung des Gemeineigentums, das umfasst:*

- *Autobahnrastplätze;*
- *Wasserkraftwerke, Windkraftwerke, Fotovoltaikmodule;*
- *Telekommunikation und Multi-Anbieter-Funkmasten.*

Die SOFICO wurde durch das Dekret vom 10. März 1994 zur Gründung der Wallonischen Gesellschaft zur Zusatzfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturen geschaffen und ist *sui generis* eine Gesellschaft des öffentlichen Rechts.

Die SOFICO ist der öffentliche Betreiber, der das strukturierende Straßen- und Autobahnnetz sowie die Infrastrukturen bezüglich der Wasserstraßen für die Wallonie verwaltet. In Verbindung mit ihren Aufgaben ist sie ebenfalls in den Bereichen Energie (Wasserkraftwerke, Windkraftwerke, Fotovoltaikanlagen) und Telekommunikation (Glasfasernetz und Multi-Anbieter-Funkmasten) tätig.

Folgende Aufgaben obliegen der SOFICO laut ihres Gesellschaftszwecks:

1. Die Zurverfügungstellung, gegen Entgelt und zugunsten der Benutzer, der Straßen- und Autobahninfrastrukturen, die mit dem Programm zur Fertigstellung der fehlenden Abschnitte, zur Beseitigung der Engpässe und zur Fertigstellung der Hauptverkehrsachsen, die in den europäischen Schemen des transeuropäischen Transportnetzes festgeschrieben sind, verbunden sind, für welche sie sowohl die Finanzierung, den Bau, den Unterhalt und die Nutzung sichert;  
*Unter Zurverfügungstellung versteht man die Gewährung des Rechtes, Zugang zu den Infrastrukturen zu haben und sie unter Berücksichtigung ihrer Art und Zweckbestimmung zu benutzen.*
2. Die Zurverfügungstellung, gegen Entgelt und zugunsten der Benutzer, des strukturierenden Verkehrsnetzes, für welches sie sowohl die Finanzierung, den Bau, den Unterhalt und die Nutzung sichert;  
*Im Sinne der vorliegenden Bestimmung umfasst das strukturierende Verkehrsnetz die Autobahnen und die Hauptverkehrsachsen, die diese ergänzen, einschließlich der Standflächen, der Nebenanlagen und der Kunstbauten über diesen Verkehrsstraßen. Die Regierung legt die Liste der Straßen fest, die das strukturierende Verkehrsnetz bilden und informiert das Parlament unverzüglich.*
3. Die Verwaltung, gegen Entgelt, des Betriebs der Flussinfrastrukturen, die mit dem Programm zur Fertigstellung der fehlenden Abschnitte und zur Beseitigung der Engpässe, die in den europäischen Schemen des transeuropäischen Transportnetzes festgeschrieben sind, verbunden sind, für welche sie sowohl die Finanzierung, den Bau, den Unterhalt und die Nutzung sichert;  
*Unter Verwaltung des Betriebs versteht man die Durchführung der materiellen Dienste, die in der Verwaltung des Betriebs der Infrastrukturen bestehen, einschließlich der Erbringung der Dienstleistungen, die zum Betrieb und zur Benutzung dieser Infrastrukturen notwendig sind, um die Leistung des mit den schiffbaren Wasserstraßen verbundenen öffentlichen Dienstes durch die Wallonische Region und die optimale Benutzung dieser Wasserstraßen in der Wallonischen Region zu ermöglichen, und die Verantwortung für diesen Betrieb sowie die Gewährung des Rechtes, diese Infrastrukturen zu verwenden.*
4. Die Verwaltung der Infrastrukturen öffentlichen Interesses und der Bezug der entsprechenden Einnahmen, um zu der kommerziellen Verwertung des Straßen- und Flussnetzes der Region beizutragen und sich an der Finanzierung der unter Punkt 1 bis 3 erwähnten Befugnissen zu beteiligen.

Die Regierung legt die Liste der unter Punkt 1 bis 3 erwähnten Infrastrukturen fest, welche sie durchzuführen oder der Gesellschaft anzuvertrauen beschließt. Die finanzielle Programmplanung der im vorliegenden Artikel erwähnten Arbeiten wird durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Um ihren Gesellschaftszweck zu erreichen, steht es der SOFICO frei, die Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen und diese unter Einhaltung der für öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge geltenden Bestimmungen mit allen für das Erreichen ihres Gesellschaftszwecks erforderlichen Aufgaben zu betrauen:

- Mit Genehmigung der Regierung Partnerschaften eingehen oder Beteiligungen an Handelsunternehmen erwerben, deren Geschäftstätigkeit zur Erfüllung der *obenstehend* beschriebenen Aufgaben notwendig ist;
- Die gesamten Finanzgeschäfte im Rahmen der Ausführung ihres Gesellschaftszwecks tätigen;
- Im Rahmen des zur Ausführung ihres Gesellschaftszwecks unbedingt Erforderlichen dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen oder persönliche Rechte an bebauten oder unbebauten Grundstücken erwerben oder verkaufen.

### 3. VORGEHENSWEISE IN BEZUG AUF DIE CORPORATE GOVERNANCE

Die SOFICO hat die Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Europäischen Union, des belgischen Staats sowie des belgischen Codes zur Corporate Governance in Bezug auf die Corporate Governance zur Kenntnis genommen.

Das Governance-System der SOFICO, welches einerseits auf ihrem Durchführungsdekret und ihrer Satzung und andererseits auf der wallonischen Governance-Gesetzgebung beruht, ist ebenso anspruchsvoll.

Ungeachtet des Umstands, dass der belgische Corporate Governance Code nicht vollumfänglich für die SOFICO gilt, betrachtete es Letztere in ihrer Eigenschaft als öffentliche Einrichtung, die mit gutem Beispiel vorangehen will, als ihre Pflicht, sich einer weitreichenden Informationsverpflichtung zu unterziehen und die Öffentlichkeit ganz allgemein über ihre Aktivitäten zu informieren.

Ihre Corporate-Governance Charta wurde in diesem Geiste der Verantwortung und Transparenz ausgearbeitet.

Die Transparenz stellt ebenso wie die fünf Werte der SOFICO die *Initiative*, die *Integrität*, die *Autonomie*, die *Qualität der Arbeit* und der *Teamgeist* ein Engagement der SOFICO dar.

#### 4. RECHTLICHER, ORDUNGSPOLITISCHER UND STATUTÄRER RAHMEN

Für die SOFICO als Einrichtung öffentlichen Interesses gelten im Wesentlichen:

- Das Dekret vom 10. März 1994 zur Schaffung der Gesellschaft zur Zusatzfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturen (und die späteren Abänderungsdekrete<sup>1</sup> sowie die betreffenden Erlasse der wallonischen Regierung<sup>2</sup>);
- Das Dekret vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und über die Kontrollaufgaben der Regierungskommissare innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses<sup>3</sup>, das Dekret vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters<sup>4</sup> und das Dekret vom 12. Februar 2004 über den Geschäftsführungsvertrag und die Informationspflichten (sowie die späteren Abänderungsdekrete);
- Die Regeln für die öffentlichen Aufträge, im Wesentlichen:
  - o Das Gesetz vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;
  - o Das Gesetz vom 16. Februar 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
  - o Der Königliche Erlass vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
  - o Der Königliche Erlass vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge
- Das Dekret vom 15. Dezember 2011 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung der Dienststellen der Wallonischen Regierung und seine Anlage<sup>5</sup>.

Die Gesellschaft unterliegt dem Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen, welches inzwischen in das Wirtschaftsrechtsbuch, Teil III integriert wurde.

Für die SOFICO gilt in Teilen das Gesellschaftsgesetzbuch und im Besonderen die Artikel bezüglich der Kommissare (im Wesentlichen Art. 130 ff.), Art. 95 (vormals Artikel 77 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften in Bezug auf den Inhalt des Geschäftsberichts) sowie Artikel 602 (über die Regeln für die Bewertung von Sacheinlagen).

Die Satzung der SOFICO wurde durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 22. September 1994<sup>6</sup> verabschiedet und aufgrund des vorgenannten Dekrets vom 10. März 1994 angenommen.

---

<sup>1</sup>Dekret vom 08. Februar 1996; Dekret vom 04. Februar 1999; Dekret vom 27. November 2003; Dekret vom 23. Februar 2006; Dekret vom 03. April 2009; Dekret vom 10. Dezember 2009; Dekret vom 22. Juli 2010; Dekret vom 27. Oktober 2011; Dekret vom 11. April 2014.

<sup>2</sup>EWR vom 1. März 2012; EWR vom 24. April 2014; EWR vom 11. Juni 2015; EWR vom 24. März 2016.

<sup>3</sup>Dekret vom 30. April 2009.

<sup>4</sup>Dekret vom 07. November 2007; Dekret vom 22. Juli 2010; Dekret vom 07. April 2011; Dekret vom 03. Dezember 2015; Dekret vom 24. November 2016.

<sup>5</sup>Geändert durch das Dekret vom 23. Dezember 2013 und das Dekret vom 17. Dezember 2015.

<sup>6</sup>Geändert durch die EWR vom 14. März 1996, 04. März 1999, 19. Dezember 2002 und 17. Juni 2004.





## 5. AKTIONÄRE

Das Gesellschaftskapital setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Kapitalanteile der Kategorie A1 für einen Beitrag von 1.328.890.779,60 Euro; es handelt sich um nicht übertragbare Namenskapitalanteile, die von der Region erbrachte Sacheinlagen vertreten. Der Betrag des Kapitals der Kategorie A1 ist unbegrenzt. Der Wert jeder Sacheinlage wird nach den in Art. 602 des Gesetzbuches über die Gesellschaften festgelegten Regeln bestimmt. Das Kapital der Kategorie A1 wird in Anteile von 12.394,68 Euro eingeteilt;
2. Kapitalanteile der Kategorie A2 für einen Betrag von 320.320.563,41 Euro; es handelt sich um vollständig von der Region gezeichnete, nicht übertragbare Namenpapiere. Das Kapital der Kategorie A2 wird in 25.843 Anteile von 12.394,68 Euro eingeteilt;
3. Die Namenskapitalanteile repräsentativ für die Kategorie B für einen Betrag von 6.817.071,93 Euro. Das Kapital der Kategorie B wird in 550 Anteile von 12.394,68 Euro eingeteilt.

Die Wallonische Region hält derzeit 100 % des Gesellschaftskapitals und das vorgenannte Dekret vom 10. März 1994 und die Satzung verlangen, dass sie stets direkt oder über von der Regierung ermächtigte juristische Personen öffentlichen Rechts mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals halten muss.

## 6. FÜHRUNGSSTRUKTUR

Nachfolgend sind die wichtigsten Elemente des Governance-Modells der SOFICO aufgeführt:

- Der Verwaltungsrat bestimmt die allgemeine Politik und Strategie und überwacht die Geschäftsleitung
  - Der Verwaltungsrat richtet einen mit Mitgliedern aus seinen Reihen besetzten Fachausschuss für Audit und einen Fachausschuss für Vergütung ein
- Ein Direktionsausschuss (welcher dem Exekutivbüro des Verwaltungsrats entspricht)
- Ein Vorsitzender und ein Generaldirektor, welche gemäß der in den Dekreten und den Satzungen festgelegten Zuständigkeiten gemeinsam handeln
- Ein Generaldirektor, der die Verantwortung für das Tagesgeschäft trägt.

Die Aktivitäten der SOFICO werden unter der Führung des Generaldirektors von ihren Mitarbeitern ausgeführt.

Die SOFICO bemüht sich, den Erwartungen aller Interessierten und Beteiligten, insbesondere ihrer Angestellten, ihrer Kunden und Zulieferer sowie der Gesellschaft und der Umwelt auf verantwortungsvolle Weise gerecht zu werden. Der von der SOFICO erbrachte öffentliche Dienst muss langfristig und unter Einhaltung der ethischen Normen fortgesetzt werden.

Die SOFICO hält sich an die Grundsätze des sie betreffenden belgischen Corporate Governance Codes:

- **Grundsatz 1.** Die Gesellschaft hält sich an eine klar strukturierte Corporate Governance.
- **Grundsatz 2.** Die Gesellschaft stattet sich mit einem effektiven und effizienten Verwaltungsrat aus, welcher die Entscheidungen im Interesse der Gesellschaft trifft.
- **Grundsatz 3.** Alle Verwalter legen Integrität und Engagement an den Tag.
- **Grundsatz 5.** Der Verwaltungsrat setzt Fachausschüsse ein.
- **Grundsatz 6.** Die Gesellschaft legt eine klare Struktur des leitenden Managements fest.
- **Grundsatz 8.** Die Gesellschaft führt mit den bestehenden und potentiellen Aktionären einen auf gegenseitigem Verständnis der Ziele und Erwartungen basierenden Dialog.
- **Grundsatz 9.** Die Gesellschaft sorgt für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Corporate Governance.

Für die Ernennung der Verwalter (*Grundsatz 4*) ist die wallonische Regierung zuständig. Diese Zuständigkeit wird in Einklang mit den demokratischen Regeln (Repräsentativität je nach den Wahlergebnissen im wallonischen Parlament, Kompetenz, Verfügbarkeit, gemischte Zusammensetzung und die im Dekret vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters aufgeführten Grundsätze) ausgeübt.

Die Vergütung der Verwalter (*Grundsatz 7*) wird gemäß Artikel 5 des vorgenannten Dekrets vom 10. März 1994 festgelegt.

Die Vergütung der Verwalter wird gemäß der von der wallonischen Regierung und der Regierung festgelegten Bestimmungen öffentlich gemacht.

Die Charta wird in regelmäßigen Zeitabständen überarbeitet. Wichtige Abänderungen werden grundsätzlich auf der Generalversammlung der Aktionäre erläutert.

Die Charta zur Corporate Governance der SOFICO wird zusammen mit den Satzungen der Gesellschaft auf der Website [www.sofico.org](http://www.sofico.org), veröffentlicht.

Im Übrigen legt die SOFICO in ihrem Jahresbericht Informationen über die Anwendung der Charta zur Corporate Governance vor.

## 7. DIE VERWALTUNGSORGANE

### GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 12 der Satzungen besagt:

*„ Die Generalversammlung setzt sich aus den gesamten Inhabern von Anteilen der Kategorie B zusammen<sup>7</sup>. Sie tritt jedes Jahr zwischen dem 1. März und dem 30. April zusammen, um die Jahresabschlüsse zu genehmigen. Ferner tritt sie ebenfalls zusammen, wenn die Satzungen abgeändert werden müssen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens 15 (fünfzehn) Tage im Voraus per Einschreibebrief zusammengerufen. Die Einberufungen enthalten die Tagesordnung. Jeder Kapitalanteil der Kategorie B gibt Anrecht auf eine Stimme. Die Anteilinhaber können sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Beschlüsse werden mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse bezüglich Abänderungen in den Satzungen treten erst nach deren Genehmigung durch einen Erlass der Regierung in Kraft. “*

Die Generalversammlung nimmt außerdem Einsicht in den Jahresbericht über die Vergütung der Verwalter und Führungskräfte.

Sie wird über Abänderungen der Governance Charta in Kenntnis gesetzt.

Die Verwalter sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen eingeladen.

### VERWALTUNGSRAT

#### **Zuständigkeiten**

Der Verwaltungsrat verfügt innerhalb des Rahmens des Gesetzes, der Dekrete und den Satzungen über die weitest reichenden Befugnisse, um alle Verwaltungshandlungen auszuführen oder die für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder nützlichen Vorkehrungen zu treffen. Alles, was gesetzlich nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen hat der Verwaltungsrat folgende Hauptaufgaben:

- Die Festlegung der Vision und der Werte der Gesellschaft;
- Die Festlegung der langfristigen Strategie;
- Die Genehmigung des Verwaltungsvertrags;
- Die Festlegung und Genehmigung des Arbeitsprogramms, des Budgets und der Zuteilung der Mittel zur Durchführung der langfristigen Strategie und der Jahresziele;
- Die Überprüfung der Leistung der Gesellschaft;
- Die korrekte und rechtzeitige Information der beteiligten und betroffenen Parteien;
- Die Überwachung der internen Kontrolle und des Risikomanagements;
- Die Genehmigung außergewöhnlicher Vorgänge;
- Die Beantragung der Umsetzung von Artikel 10 der Satzungen;
- Er informiert sich über die Umsetzung der Mehrjahrespläne und -programme.

---

<sup>7</sup> Siehe Seite 7, Punkt 5. Aktionäre.

## **Zusammensetzung**

Gemäß Artikel 11 der Satzungen setzt sich der Verwaltungsrat aus höchstens zehn Mitgliedern zusammen, darunter ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender. Diese Verwalter werden von der Generalversammlung auf Vorschlag der wallonischen Regierung für eine Dauer von fünf Jahren ernannt.

Es obliegt der wallonischen Regierung, bei der Ernennung auf die Geschlechtergleichstellung zu achten.

Der Verwaltungsrat ernennt gemäß der Entscheidung der wallonischen Regierung einen aus den Reihen des Verwaltungsrats stammenden Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Generaldirektor wird auf Vorschlag der Regierung von der Generalversammlung ernannt.

Der Verwaltungsrat ernennt ebenfalls seinen Sekretär.

Alle Verwalter verpflichten sich zur Unterzeichnung der Charta des öffentlichen Verwalters (siehe Anlage 1). Gemäß dieser Charta verpflichtet sich der Verwalter dazu, die Interessen der Einrichtung und aller Aktionäre unter allen Umständen gegenüber direkten oder indirekten persönlichen Interessen zu privilegieren.

Zu den Versammlungen des Verwaltungsrats der SOFICO wird ein Vertreter der Finanzinspektion eingeladen, welcher über kein Stimmrecht verfügt.

## **Funktionsweise**

Die Funktionsweise des Verwaltungsrats unterliegt dem Dekret, dem Gesellschaftsgesetzbuch, den Satzungen und der Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat verfügt über eine Einführungs-Prozedur für neue Verwalter und hält regelmäßig Informationssitzungen für sie ab.

Gemäß Artikel 12 der Satzungen tritt der Verwaltungsrat auf Einberufung seines Vorsitzenden (oder des stellvertretenden Vorsitzenden) jedes Mal zusammen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Er muss auf Verlangen von zwei Verwaltern zusammentreten.

Bei seiner Jahresendversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die wichtigsten Punkte, die bei den Versammlungen im folgenden Jahr behandelt werden sollen, nämlich:

- Die wiederkehrenden, strukturierenden Punkte (Investitionsprogramm, Geschäftsbücher usw.);
- Die aktuellen strategisch wichtigen Punkte;
- Besondere Punkte seiner Aufgabe zur Bewertung und Kontrolle der laufenden Verwaltung.

Er legt außerdem fest, über welche Berichte und Indikatoren er zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verfügen wünscht, besonders, um mit ihnen folgende Punkte zu überwachen:

- Die Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsrats;
- Die Umsetzung und Implementierung der Empfehlungen und Kommentare der externen Kontrolleure;
- Die Weiterverfolgung der Umsetzung der Mehrjahrespläne und -programme.

Der Verwaltungsrat hält mindestens einmal pro Jahr eine strategische Versammlung ab, zu der der oder die Vertreter des oder der zuständigen Ministerien gebeten wird oder werden.

Der Verwaltungsrat ist nur beratungs- und beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats können schriftlich, per Telekopie, E-Mail oder über alle anderen Kommunikationsmittel auf der Grundlage gedruckter Unterlagen einem ihrer Kollegen eine Vertretungsvollmacht zu einer bestimmten Versammlung des Rats erteilen, bei der dieser an ihrer Stelle abstimmt. Die einzelnen anwesenden Mitglieder können nur über jeweils eine einzige Vollmacht verfügen.

Wird bei einer Versammlung die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erreicht, werden die Punkte der Tagesordnung von Rechts wegen auf die Tagesordnung der folgenden Versammlung gesetzt, bei der rechtsgültig über die besagten Punkte entschieden wird, ohne dass für die Beschlussfähigkeit der Versammlung ein Anwesenheitsquorum erforderlich ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats erfolgen mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen des Rats betreffend den Verwaltungsvertrag und seine Abänderungen jedoch müssen mit einer 80 %-Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Der Verwaltungsrat kann ohne zwingenden Grund nicht über Punkte entscheiden, die nicht auf der Tagesordnung stehen. In ordnungsgemäß durch ihre Dringlichkeit oder das Interesse der Gesellschaft begründeten dringenden Ausnahmefällen können die Entscheidungen des Verwaltungsrats über die einstimmige und schriftlich zum Ausdruck gebrachte Zustimmung der Verwalter gefällt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen, für die dieses Prozedere gesetzlich untersagt ist.

Der Verwaltungsrat beschließt seinen R.O.I..

## **Die Fachausschüsse**

### **Fachausschuss für Audit**

Der Verwaltungsrat bildet einen mit Mitgliedern des Rats besetzten Fachausschuss für Audit, dessen Aufgabe es ist, spezielle Fragen für den Rat gründlich zu untersuchen und ihn zu diesem Thema zu beraten.

In diesem Rahmen erfolgt systematisch ein Bericht an den Verwaltungsrat.

Unbeschadet der gesetzlichen Aufgaben des Verwaltungsrats und gemäß Artikel 15 *quater*, 2. des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters ist der **Fachausschuss für Audit** wenigstens für folgende Aufgaben zuständig:

- Überprüfung des Haushaltsentwurfs der Gesellschaft;
- Langfristige Überprüfung der finanziellen Aspekte der Gesellschaft sowie ihrer Mehrjahrespläne und -programme; Überprüfung der Verschuldung der SOFICO;
- Betreuung des Finanz-Risikomanagements sowie dessen Wirksamkeit und Effizienz;
- Vorprüfung der Jahresabschlüsse;
- Weiterverfolgung der gesetzlichen Kontrolle der Jahresabschlüsse einschließlich der Umsetzung der Fragen und Empfehlungen des Kollegiums der Rechnungsprüfer;
- Weiterverfolgung der Empfehlungen der Finanz-Audits.

Der Ausschuss besteht aus zwei vom Verwaltungsrat ernannten Verwaltern, von denen einer dem Ausschuss vorsitzt. Ein Verwalter kann nur Mitglied eines einzigen Fachausschusses sein und der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können in keinem von beiden Mitglied sein.

Der Generaldirektor nimmt von Amts wegen und mit beratender Stimme an den Versammlungen des Ausschusses teil. Der Finanzchef nimmt ebenfalls an ihnen teil.

Die Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer, das Amt für finanzielle Informationen der wallonischen Regierung (C.I.F.) und die Finanzinspektion werden von Amts wegen zu diesen Versammlungen eingeladen.

Der Ausschuss kann Experten zu den Versammlungen bitten.

Er versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr.

Der Ausschuss versammelt sich auf Verlangen des Verwaltungsrats oder auf eigene Initiative.

Für die Vorbereitung der sachdienlichen Unterlagen und die Sekretariatsaufgaben des Ausschusses sind die Dienste der SOFICO zuständig.

### **Fachausschuss für Vergütung**

Der Verwaltungsrat bildet einen mit Mitgliedern des Rats besetzten Fachausschuss für Vergütung, dessen Aufgabe es ist, spezielle Fragen für den Rat gründlich zu untersuchen und ihn zu diesem Thema zu beraten. In diesem Rahmen erfolgt systematisch ein Bericht an den Verwaltungsrat.

Unbeschadet der gesetzlichen Aufgaben des Verwaltungsrats und gemäß Artikel 15bis, §10 des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters ist der Fachausschuss für Vergütung wenigstens für folgende Aufgaben zuständig:

- Vorbereitung des Jahresberichts bei der Generalversammlung über die Vergütung der Verwalter und der Führungskräfte;
- Überprüfung des vom Generaldirektor vorgeschlagenen Organigramms und der Vergütungspolitik, bevor sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden;
- Einmal pro Jahr Durchführung einer gründlichen Überprüfung der Personalverwaltung in der Gesellschaft; dabei informiert er sich im Besonderen über die Personalbewegungen (Ausscheiden und Einstellung von Mitarbeitern, längerfristiger Urlaub wie Zeitkredit, Krankheit, unbezahlter Urlaub, Entsendungen usw.), die Vergütungspolitik und die Prozeduren im Bereich der Humanressourcen (Telefonie, Einstellung, Car Policy usw.);
- Überprüfung der den Mitarbeitern der Sofico zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um ihre Anliegen bezüglich eventueller Unregelmäßigkeiten auf vertrauliche Weise mitzuteilen (Whistle-blowing);
- Was die Einstellungen betrifft:
  - Zusammenstellung einer dem Generaldirektor direkt unterstellten Auswahljury für die Einstellung von Direktoren, an welcher der Vorsitzende und der Generaldirektor von Amts wegen teilnehmen;
  - Überprüfung der Fälle, für die die Umsetzung von Artikel 10 der Satzungen durch den Rat beantragt wird.
- Abgabe einer Stellungnahme über die Politik und die Praktiken bezüglich der Vergütungen innerhalb der

Einrichtung und Abgabe von Empfehlungen über die individuellen Vergütungen und alle Vorteile, die den Managern gewährt werden.

Der Ausschuss besteht aus drei vom Verwaltungsrat ernannten Verwaltern, von denen einer dem Ausschuss vorsitzt. Ein Verwalter kann nur Mitglied eines einzigen Fachausschusses sein und der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können in keinem von beiden Mitglied sein.

Der Generaldirektor nimmt von Amts wegen und mit beratender Stimme an den Versammlungen des Ausschusses teil. Der für das Personalwesen zuständige Direktor nimmt ebenfalls an ihnen teil.

Der Ausschuss kann Experten zu den Versammlungen bitten.

Er versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr.

Der Ausschuss versammelt sich auf Verlangen des Verwaltungsrats oder auf eigene Initiative.

Für die Vorbereitung der sachdienlichen Unterlagen und die Sekretariatsaufgaben des Ausschusses sind die Dienste der SOFICO zuständig.

### **DIREKTIONSAUSSCHUSS**

Der Direktionsausschuss entspricht dem Exekutivbüro des Verwaltungsrats.

Alle seine Befugnisse gehen vom Verwaltungsrat aus, welcher ihm Aufgaben und Aufträge übertragen kann.

### **ÜBERTRAGUNG DES TAGESGESCHÄFTS**

#### ***Der Vorsitzende und der Generaldirektor handeln gemeinsam***

Der Vorsitzende und der **Generaldirektor** handeln gemäß der in den Dekreten und den Satzungen festgelegten Zuständigkeiten gemeinsam. Der Vorsitzende arbeitet eng mit dem **Generaldirektor** zusammen und bietet ihm Unterstützung und Beratung, ohne die Exekutivzuständigkeit des **Generaldirektors** infrage zu stellen. Der Vorsitzende ist der Hauptansprechpartner des **Generaldirektors**.

Mit Ausnahme der Vorgänge, welche zwingend von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats gegengezeichnet werden müssen, werden alle die Gesellschaft betreffenden Vorgänge, welche nicht das Tagesgeschäft betreffen sowie alle Befugnisse und Vollmachten vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem **Generaldirektor** gemeinsam unterzeichnet. Sie können ebenfalls von zwei Verwaltern unterzeichnet werden.

Die das Tagesgeschäft betreffenden Vorgänge werden vom **Generaldirektor** und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorsitzende und der **Generaldirektor** sind für die Beziehungen mit den Finanzpartnern, den Kontroll- und Aufsichtsorganen zuständig.

In diesem Rahmen:

- Legen sie gemäß Artikel 15 der Satzungen der Regierung den Jahresbericht vor;
- Beantworten Sie alle Informationsanfragen der Kontroll- und Aufsichtsorgane;



- Gewährleisten Sie den Einzug der Erlöse gemäß Artikel 11 des Dekrets vom 10. März 1994 wie abgeändert im Dekret vom 2. Februar 1999.

### ***Der Vorsitzende***

Er sitzt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat und dem Direktionsausschuss vor.

Der Vorsitzende ist ebenfalls für die Vertretung der SOFICO bei ihrem Aktionär zuständig. Insbesondere ist er laut Satzung beauftragt, die Regierung über die Aspekte und Folgen aller strategischen Entscheidungen zu informieren.

### ***Der Generaldirektor***

Der Generaldirektor setzt im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse die vom Verwaltungsrat definierte allgemeine Politik um.

Der Generaldirektor kümmert sich um das Tagesgeschäft der Gesellschaft.

Im Besonderen:

- Führt er die Entscheidungen des Verwaltungsrats und des Direktionsausschusses aus;
- Bereitet er die Akten vor, die den Verwaltungsorganen vorgelegt werden sollen;
- Beantwortet er alle Informationsanfragen der Kontroll- und Aufsichtsorgane;
- Hält er die Verwaltungsorgane regelmäßig über die Funktionsweise der Gesellschaft auf dem Laufenden;
- Bereitet er das Projekt zur finanziellen Programmplanung vor, welches gemäß Artikel 2, § 1, Absatz 6 des Dekrets vom 10. März 1994, eingefügt durch das Dekret vom 27. November 2003, vom Verwaltungsrat festgelegt werden muss.

## **8. DIE KONTROLLMECHANISMEN**

### **DIE KONTROLLINSTANZEN**

#### **1. Der Verwaltungsrat**

Dieses Verwaltungsorgan verfügt über weitest reichende Befugnisse, um alle für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder nützlichen Handlungen auszuführen.

Es ist *Ipso facto* die wichtigste Kontrollinstanz.

#### **2. Die Regierungskommissare**

Die Regierungskommissare nehmen an den Versammlungen des Verwaltungsrats und des Direktionsausschusses teil; sie verfügen über kein Stimmrecht.

Gemäß Artikel 8, § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und über die Kontrollaufgaben der Prüfer innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses sind die Regierungskommissare für die Kontrolle der SOFICO in Bezug auf Rechtmäßigkeit und öffentliches Interesse zuständig.

#### **3. Das Kollegium der Rechnungsprüfer**

Das Kollegium der Rechnungsprüfer besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung ernannt werden. Einer der Rechnungsprüfer wird unter den Mitgliedern des Institut des Réviseurs d'Entreprises ausgewählt und der zweite Rechnungsprüfer kommt hauptsächlich aufgrund seiner Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung, Budget und öffentliche Aufträge aus den Reihen der Mitglieder des Rechnungshofes.

#### **4. Der Rechnungshof**

Der Rechnungshof behält, was die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die allgemeine Kontrolle der Verwaltung der zentralen und dezentralisierten öffentlichen Dienste anbelangt, gemäß dem Grundgesetz vom 29. Oktober 1846 über die Organisation des Rechnungshofes, seine Befugnisse bei.

#### **5. Die Europäische Investitionsbank (EIB)**

Die EIB überprüft, ob die bei ihr entliehenen Summen bestimmungsgerecht eingesetzt werden und ob die von der SOFICO akzeptierten Ziele der Nachhaltigkeit auch tatsächlich verfolgt werden.

#### **6. Der Föderale Öffentliche Dienst (FÖD) Finanzen**

Die Betreuung und Kontrolle der Erklärungen und des Einzugs der Mehrwertsteuer erfolgt durch die Mehrwertsteuerstelle, seit die SOFICO der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt (1998).

Die Steuerverwaltung übernimmt ebenfalls die Kontrolle der Erklärungen der Körperschaftssteuer, welcher die SOFICO unterliegt.

#### **7. Die Commission wallonne des équipements autoroutiers (CWEA)**

Die CWEA ist eine gemischte Kommission aus Mitgliedern der DGO1 und der SOFICO, deren

Aufgabe es ist, die allgemeine verwaltungstechnische Kohärenz in Bezug auf die Ausstattung der Autobahnen und im Besonderen der konzessionierten oder nicht konzessionierten Autobahnrastplätze zu gewährleisten (Durchführung regelmäßiger Inspektionsbesuche, Gewährleistung einer homogenen Kontrolle der Konformität mit den Klauseln des Lastenheftes usw.).

Bei ihrer Kontrolle der Buchhaltung der Konzessionäre wird die Kommission von einem Wirtschaftsprüfer unterstützt.

## **8. Die Schiedskommission**

Die Aufgabe der Schiedskommission der SOFICO ist es, bei sich aus der Vergabe oder der Ausführung eines öffentlichen Auftrags ergebenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zu untersuchen.

Die Vorschläge zur Beilegung werden gemeinsam von den Vertretern des Rechnungshofes, der Finanzinspektion, der von dem Streitfall betroffenen zentralen und dezentralisierten Öffentlichen Dienste der Wallonie (ÖDW) sowie der SOFICO geprüft, die die Rechtmäßigkeit des Vorschlags zur gütlichen Einigung gewährleisten.

### **RISIKOMANAGEMENT. RISIKOVERMEIDUNG. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN, BETRUGSBEKÄMPFUNG UND INTERNE KONTROLLE**

Die SOFICO muss über eine interne, eventuell ausgelagerte Kontrolle verfügen, um zu gewährleisten, dass die Kontrollprozeduren alle Risiken abdecken und relevant und nützlich sind.

Der Generaldirektor erstellt einmal jährlich einen Bericht an den Verwaltungsrat, um es diesem zu ermöglichen, von den von der SOFICO umgesetzten Kontrollprozeduren Kenntnis zu nehmen und diese zu überwachen.

Sein Bericht muss dem Verwaltungsrat einen klaren Blick auf das Risikomanagement und die zur Vermeidung von Risiken und Interessenkonflikten sowie zur Betrugsbekämpfung eingerichteten Mechanismen ermöglichen.

Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls operative oder finanzielle Audits anfordern.

#### ***Besondere Bestimmungen in Bezug auf Interessenkonflikte***

Die Geschäftsführer von Gesellschaften müssen stets im Interesse der Gesellschaft handeln.

Unbeschadet der rechtlichen Bestimmungen bezüglich Interessenkonflikten gemäß Artikel 523 der Unternehmensverordnung sieht die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats vor, dass die Verwalter davon Abstand nehmen, über Themen zu beraten und abzustimmen, die sie, ihre Ehepartner oder Partner oder ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad persönlich und/oder beruflich und/oder in ihrem Vermögen betreffen. Sie verlassen gegebenenfalls während des gesamten Zeitraums, in dem das Thema behandelt wird, die Versammlung.

Über Interessenkonflikte im Umfeld von öffentlichen Aufträgen steht Folgendes in Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge:

„§ 1. Vergabestellen treffen erforderliche Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die sich bei der Vergabe und

Ausführung des Auftrags ergeben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

Der Begriff „Interessenkonflikt“ deckt zumindest alle Situationen ab, in denen an der Vergabe oder Ausführung beteiligte Beamte, öffentliche Amtsträger oder andere in irgendeiner Weise mit einer Vergabestelle verbundene Personen, einschließlich eines im Namen der Vergabestelle handelnden Anbieters von Nebenbeschäftigungen, und Personen, die Einfluss auf die Vergabe oder ihren Ausgang nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, von dem man annehmen könnte, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen der Vergabe oder Ausführung beeinträchtigt.

Der König kann ebenfalls andere Situationen als Interessenkonflikte bestimmen.

§ 2. Es ist Beamten, öffentlichen Amtsträgern oder anderen in irgendeiner Weise mit einer Vergabestelle verbundenen Personen, einschließlich eines im Namen der Vergabestelle handelnden Anbieters von Nebenbeschäftigungen, verboten, sich in irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar in die Vergabe oder Ausführung eines öffentlichen Auftrags einzuschalten, sobald sie dadurch persönlich oder über eine Mittelsperson in einen Interessenkonflikt mit einem Bewerber oder Bieter geraten könnten. Unter außergewöhnlichen Umständen findet dieses Verbot jedoch keine Anwendung, wenn es die Vergabestelle daran hindern würde, ihre Bedürfnisse zu erfüllen.

§ 3. Ein Interessenkonflikt wird jedenfalls vermutet, wenn:

1° zwischen einem Beamten, einem öffentlichen Amtsträger oder einer in § 1 Absatz 2 erwähnten natürlichen Person und einem Bewerber, einem Bieter oder einer anderen natürlichen Person, die für Rechnung eines Bewerbers oder Bieters Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse ausübt, in gerader Linie bis zum dritten Grad und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad eine Verwandtschaft oder eine Schwägerschaft oder ein gesetzliches Zusammenwohnen vorliegt;

2° der Beamte, der öffentliche Amtsträger oder die in § 1 Absatz 2 erwähnte natürliche Person selbst oder über eine Mittelsperson Eigentümer, Miteigentümer oder aktiver Teilhaber eines sich bewerbenden oder bietenden Unternehmens ist oder de jure oder de facto selbst oder gegebenenfalls über eine Mittelsperson Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse ausübt.

Der Beamte, der öffentliche Amtsträger oder die natürliche Person, der/die sich in einem Interessenkonflikt befindet, ist verpflichtet, sich für befangen zu erklären. Er/Sie setzt die Vergabestelle schriftlich und unverzüglich davon in Kenntnis.

§ 4. Wenn der Beamte, der öffentliche Amtsträger oder die in § 1 Absatz 2 erwähnte natürliche oder juristische Person selbst oder über eine Mittelsperson Aktien oder Anteile in Höhe von mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals eines sich bewerbenden oder bietenden Unternehmens hält, ist er/sie verpflichtet, die Vergabestelle davon in Kenntnis zu setzen. “

Niemand kann zum Mitglied des Verwaltungsrats der SOFICO ernannt werden oder seine Funktion beibehalten:

1. Wenn ihn betreffend in irgendeiner Art ein aktueller und dauerhafter Interessenkonflikt mit der

SOFICO besteht;

2. Wenn er sich nicht verpflichtet, auszuscheiden, sobald ihn betreffend irgendein aktueller und dauerhafter Interessenkonflikt mit der SOFICO entsteht.

## **GESCHENKE UND/ODER EINLADUNGEN**

Die Verwalter müssen sich über den Umstand im Klaren sein, dass, was Geschenke und/oder Einladungen betrifft, **die Wahrnehmung fast immer wichtiger ist als die Fakten**. Dies bedeutet, dass in allen möglichen Fällen der Annahme von Geschenken und/oder Einladungen eine Bewertung des (potentiellen) Vorteils für die Gesellschaft im Verhältnis zu den möglichen gerechtfertigten oder ungerechtfertigten Kritiken der externen Parteien erfolgen muss.

In den nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind Regeln und Leitfäden für die Verwalter aufgeführt, welche bei der Annahme von Geschenken und/oder Einladungen stets zu befolgen sind.

### **Definitionen**

- Unter Geschenken sind Güter oder Dienstleistungen zu verstehen, die den Verwaltern von einer externen Partei geschenkt werden, ohne eine Gegenleistung zu erwarten.
- Unter dem Begriff „Einladung“ sind Einladungen einer externen Partei zu Mittag- und Abendessen, *Incentives*, Messen und/oder sozialen Veranstaltungen (sportlicher, kultureller oder sonstiger Art) zu verstehen, deren Kosten von der externen Partei übernommen werden (die Zusammenkunft muss stets beruflichen Zwecken dienen).

### **Allgemeine Regeln**

- Die Verwalter halten bei all ihren beruflichen Kontakten höchste Standards in Bezug auf Ehrlichkeit, Unparteilichkeit, Objektivität und Integrität ein und missbrauchen in keinem Fall ihre beruflichen Befugnisse oder ihre Autorität zu ihrem persönlichen Nutzen.
- Die Verwalter geben die Geschenke und/oder Einladungen sowie ihre Annahme oder Ablehnung beim Sekretär der Verwaltungsorgane an. Der Sekretär vermerkt die Erklärungen in einem besonderen Register. Dieses Register wird einmal jährlich vom Ausschuss für Personalwesen und Vergütungen geprüft.
- Alle Geschenke und/oder Einladungen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie einen Versuch darstellen, die Entscheidung der SOFICO zu beeinflussen, werden abgelehnt.
- Versuche, die Entscheidungen der SOFICO zu beeinflussen, welche das Image, die Glaubwürdigkeit und die Ehrlichkeit der SOFICO negativ beeinflussen könnten, werden unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Generaldirektor gemeldet.
- Diese Bestimmungen sind nicht dazu bestimmt, die Versuche einer externen Partei, einen Verwalter über Kommissionen, Schmiergelder, finanzielle Kompensationen oder Sachleistungen usw. zu beeinflussen, zu regeln, da derartige Sachverhalte strafrechtlich verfolgt werden.

Die gleichen Regeln gelten für die Mitarbeiter der SOFICO.

## 9. BEWERTUNG

### Governance-Erklärung

Die SOFICO verabschiedet eine Erklärung zur Corporate Governance, der sie in ihrem Jahresbericht einen speziellen Abschnitt widmet und die wenigstens die folgenden Informationen enthält:

- Sofern die SOFICO den belgischen Corporate Governance Code aufgrund ihrer Größe oder ihrer besonderen Eigenschaften nicht vollumfänglich anwendet, werden die nicht eingehaltenen Bereiche unter Anführung stichhaltiger Gründe für diese Ausnahmeregelung angeführt (Grundsatz „*comply or explain*“);
- Eine Beschreibung der wichtigsten Eigenschaften der internen Kontrolle und des Risikomanagements;
- Die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Verwaltungsorgane.

### Regelmäßige Bewertung der Funktionsweise

Der Verwaltungsrat ist der Garant der Qualität seiner eigenen Leistung.

Die einzelnen Verwalter halten ihre Kompetenzen auf dem neuesten Stand und entwickeln ihre Kenntnisse über die SOFICO, um ihre Rolle im Verwaltungsrat und den Fachausschüssen zu erfüllen.

Gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters hält die SOFICO für den öffentlichen Verwalter Informationssitzungen oder Schulungssitzungen ab, die eine ständige Schulung des Verwalters gewährleisten.

Um seine Effizienz ständig weiter zu verbessern, beurteilt der Verwaltungsrat seine eigene Funktionsweise sowie die der Fachausschüsse systematisch und regelmäßig (mindestens alle drei Jahre).

Diese Bewertung bezieht sich auf:

- Die Funktionsweise des Verwaltungsrats auf der Basis von Indikatoren
- Die Organisation des Verwaltungsrats (Tagesordnung, Unterlagen, Reporting, Häufigkeit und Umfang)
- Die Organisation seiner Fachausschüsse (Agendas, Häufigkeit und Umfang der Versammlungen, Zusammensetzung, Information und Unterlagen)
- Das Verständnis der Verwalter ihrer Rolle und Pflichten
- Die Implikation und das Engagement des Verwaltungsrats (Kenntnisse in den Kompetenzbereichen der SOFICO, Kontakte, Entwicklung der Strategie, Umwelt usw.)
- Die Kommunikation mit den Beteiligten
- Zukunftsgerichtete Überlegungen
- Die Gesamteffizienz des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat stützt sich auf die Ergebnisse dieser Leistungsbeurteilungen, um sich seiner starken Seiten bewusst zu werden und seine schwachen Seiten unverzüglich zu beheben.

Die Informationen über die wichtigsten Eigenschaften des Prozesses zur Bewertung des Verwaltungsrats und seiner Fachausschüsse werden in der Erklärung zur Corporate Governance veröffentlicht.

